

## XIII.

**Ueber den Holzapfel'schen Mord-Process.**

Von

**Dr. F. Falk,**  
Kreis-Wundarzt in Berlin.

**W**enn schon im grossen Publikum seiner Zeit die Kunde einer dreifachen Mordthat, welche ein jugendliches, bis dahin noch nie dem Strafgerichte anheimgefallenes Individuum ohne vorangegangene Zwistigkeiten an seinen Kameraden verübt, vielfach den Verdacht erwecken konnte, dass die That eines geistig gestörten Menschen vorliege, so musste dieser Gedanke von vorn herein Gerichtsärzten sich aufdrängen, welchen aus den Annalen ihrer Wissenschaft nur zu gut bekannt ist, dass gerade von den schwersten Verbrechen so manche mehr in das medicinische als in das richterliche Forschungsgebiet gehören. Um so mehr scheint nun der vorliegende Fall eine ausführliche Mittheilung zu verdienen, als die Mehrzahl der zu Rathe gezogenen ärztlichen Sachverständigen jenen Gedanken zurückzuweisen in der Lage gewesen ist. Dass die Begutachtung aber mit nicht gewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden war, dürfte schon aus dem Umstände erhellen, dass eine Uebereinstimmung aller Sachverständigen nicht erreicht worden ist. —

In der Nacht vom 8. zum 9. April 1873 gegen 1 Uhr wurden die beiden in der Z.'schen Hof-Conditorei zu Charlottenburg in Condition stehenden Sch. und St. im Bette durch Schüsse aufgeweckt und wurden Zeugen eines schrecklichen Auftrittes, welcher sich nach den wiederholten Aussagen des allein am Leben gebliebenen Sch. wie folgt gestaltete; vorangeschickt muss aber werden, dass das männliche Dienstpersonal der Frau Z., bestehend aus dem 27 jährigen Geschäftsführer F., dem 21 jährigen Gehülfen Sch., dem 19 jährigen Gesellen Franz Holzapfel und dem 25 jährigen Hausdiener St. in der genannten Conditorei gemeinsam thätig und in fast immer ungetrübtem Einvernehmen war, auch im ersten Stocke des Hofgebäudes eine Bodenkammer als gemeinsame Sschlafstätte benutzte. Am 8. April waren sie zu gewohnter Zeit, etwa nach 10 Uhr Abends, schlafen gegangen, zuerst Holzapfel, dann die übrigen, jener hatte das Licht angezündet, einer der letzteren es hernach ausgelöscht.

Die Scene, welche sich in der Unglücksnacht abspielte, werden wir in allen Einzelheiten später beschreiben; in Kürze gestaltete sie sich derart, dass Sch. durch einen Knall erweckt und, nach einigen Augenblicken völlig wach geworden, den Holzapfel, mit dem brennenden Lichte in der linken, dem Revolver in der rechten Hand, in der Thür, welche vom Schlafzimmer zum Vorboden führte, stehen, sogleich aber ihm selbst sich nähern und kaum, nachdem er (Sch.) ihm: „Franz, Franz, Sie erschiessen uns ja alle“ zugerufen hatte, schnell hintereinander zwei Schüsse abfeuern sah, die Sch.' Kopf streiften und die den Kopf schützende rechte Hand trafen. Sofort drehte sich Holzapfel wieder zu Fl. um, welcher der Thür am nächsten lag und dem der erste Schuss gegolten hatte, und streckte diesen durch einen zweiten Schuss hin, wandte sich zu dem gegenüberliegenden St. und schoss auch diesem eine Kugel in den Kopf. Danach geht Holzapfel auf den Vorboden, Sch., der sich aufgerafft und nothdürftig angekleidet hat, folgt ihm, sieht sich aber nach einem kurzen, ganz ruhigen und leidenschaftslosen Gespräche bewegen mit dem Lichte in das Schlafzimmer zurückzukehren; kaum hier eingetreten, ist ihm Holzapfel wieder zur Seite und sendet ihm wieder eine Kugel, welche Sch.' Nase beschädigt. Nun entspinnt sich zwischen Holzapfel und Sch., welchem der verwundete St., ebenfalls nothdürftig angekleidet, zu Hilfe kommt, ein Kampf um den Revolver, während dessen das Licht erlischt und die Waffe sich noch einmal entladet, so dass Sch. einen vierten Schuss in den Oberschenkel, Holzapfel eine leichte Verletzung an der Hand erhält. Es gelingt dem St. den Revolver an sich zu bringen und zu verstecken; Holzapfel bittet vergeblich um Rückgabe der Waffe, „um sich damit zu erschiessen“. Während nun Holzapfel das Licht anzündet, eilen Sch. und St. die Treppe hinunter, um die Hofthür zu verschliessen und somit Holzapfel einzusperren, in das Vordergebäude zu fliehen, dort die Principalin und die Dienstmädchen zu wecken und endlich sich der Pflege ihrer Wunden zuzuwenden. Auf den Hof angekommen erinnert sich Sch., dass der Schlüssel zur Hofthür im Schlafzimmer liegen geblieben ist, kehrt deshalb zurück und sieht Holzapfel an seinem Kleiderschrank beschäftigt, nimmt den Schlüssel an sich, stürzt hinunter, verschliesst die Hofthür, aber nicht fest genug. Durch Klopfen werden die Weiber erweckt, öffnen die Thür, die Verletzten treten blutend herein, erzählen kurz, was vorgefallen und werden vorläufig eingebettet. Aengstlich schieben die Frauen die Fenstergardinen zurück und sehn, dass Holzapfel, welcher mit leichter Mühe die Hofthür aufgedrückt hat, in einem hellen Anzuge, ohne Kopfbedeckung, aber eine brennende Cigarre im Munde, auf dem Hof stehen bleibt, nach dem Fenster der Principalin hinblickt, in der Richtung zum gegenüber liegenden Holzstalle fortgeht, bald darauf mit einer Stange in der Hand wiederkehrt, auf dem Hof einige Male auf- und abgeht, bis er wieder die Treppe hinaufläuft. In dem Bodenraum sahen dann die Frauen das Licht stark flackern und nach einiger Zeit kehrt Holzapfel auf den Hof zurück, nun im Sonntags-Anzuge, einen schwarzen Cylinderhut auf dem Kopfe, aber mit Morgenschuhen und wieder die brennende Cigarre im Munde; mehrmals horcht er nach dem Vordergebäude hin, dann, nachdem er im Garten seine Toilette beendet hat, entschwindet er den Blicken. Ein nun hinzugerufener Arzt ordnet die Ueberführung der drei Verletzten in das Krankenhaus an, in welchem Fl. am 9. Nachmittags 5 Uhr, St. am 16. April

verschieden; nur Sch. kann nach einigen Wochen geheilt entlassen und dann auch zum Haupt-Belastungszeugen werden.

Den Revolver, welcher am Morgen nach der That noch völlig entladen werden musste, hatte Holzapfel einige Wochen vorher gekauft, doch soll Fl. die Hälfte des Geldes dazu gegeben haben; es geschah dies angeblich wegen mehrfacher in letzter Zeit vorgekommener Diebstähle. Fl. und Holzapfel haben vielfach mit dem 6 läufigen Revolver auf dem Boden zur Probe geschossen; sie überzeugten sich dabei, dass Schüsse von hier aus nicht bis in das Vordergebäude vernommen würden. Nach späteren Angaben des Mörders soll Fl. ihn zuletzt geladen und Holzapfel ihn dann, wie gewöhnlich, über sein Bett gehängt haben. — Bald nach Bekanntwerden der Schreckensnachricht wurde aus Berlin berichtet, dass am frühen Morgen des 9. April ein jugendlicher, leicht am Arm verwundeter Mann erst in einem Budikerkeller inmitten der Stadt, dem Polizeigebäude und Criminalgefängniss gegenüber, hernach bei einem Barbier im östlichen Bezirke der Hauptstadt erschienen sei, dort um Waschwasser und Kaffee zu verlangen, hier um sich den Vollbart abnehmen und das Kopfhaar statzen zu lassen. An beiden Orten hatte er von einer Mordthat, welche an zweien seiner Freunde in Charlottenburg verübt sei, erzählt, beim Barbier sich auch nach dem nächsten Bahnhofe erkundigt, als welcher ihm der Frankfurter (a. O.) bezeichnet wurde. Die polizeilichen Ermittlungen folgten dieser Spur und führten schon am 10. April zur Ergreifung des Mörders in Lebus bei Frankfurt a. O. Hier leistete er keinen Widerstand bei der Verhaftung, wunderte sich über seine schnelle Auffindung, leugnete aber gleich jede Schuld in Betreff der That, indem er schon im ersten Verhöre sich dahin ausliess: er wisse von dem Vorfalle gar nichts, in Sonderheit wisse er nicht, dass er nach seinen Kameraden geschossen habe; er hätte auch keinen Schuss gehört; ihm wäre indessen, nachdem ihm von Sch. und St. der Revolver entrissen, gesagt worden, dass er geschossen hätte; in dem Momente will er aus einem Zustande von Schlaftrunkenheit erwacht und von da an nur auf seine Flucht bedacht gewesen sein, über deren Bewerkstelligung er sich in Kürze äusserte.

Um die Schlaftrunkenheit glaubhafter zu machen, erzählte er schon im zweiten Verhöre, am 16. April, dass er seit seiner Kindheit unruhig schlaffe und böse Träume seinen Schlaf oft störten, wies auch bald auf einen Traum hin, den er in einer der Nächte vor der That gehabt habe und dann am Tage vor dem Morde seinen Kameraden und seiner Braut erwiesenmassen erzählt hatte. In diesem Traume sei er mit Fl. und Sch. im Walde spazieren gegangen, als wilde Thiere auf sie zugekommen seien, worauf Fl. ihm zugeufen: „Schiessen Sie doch“; nun hätte er nach dem über seinem Bette hängenden Revolver gegriffen, dabei soll ihm dieser auf die Brust gefallen, er dadurch erweckt worden sein.

Diese Aussagen, speciell die über seinen Zustand während der That hat er ohne irgend welche nennenswerthe Abänderung bis jetzt aufrecht erhalten.

Ausserdem wurde noch im Beginne der Voruntersuchung eruirt, dass, nachdem mehrfache Diebstähle in der Z.'schen Haushaltung Verdacht erst auf andere Personen gelenkt hatten, Holzapfel selbst in diesen gerathen war; es war ihm gegenüber dieser Verdacht gelegentlich sogar ausgesprochen

worden, und nachdem am 29. März der letzte Diebstahl bemerkt war, auch eine polizeiliche Untersuchung eingeleitet. Diese Diebstähle erstreckten sich auf baares Geld und Werthpapiere von zusammen mehreren Hundert Thalern Betrag; ausserdem Butter, Wein, Bier, goldene Ketten, Damen-Medaillons, welche letztere (dabei eins mit dem Bilde der Braut des Fl.) noch nach seiner Flucht bei ihm vorgefunden wurden. Es ist nicht recht ersichtlich geworden, was er mit dem Gelde alles gemacht hat, da er nicht auffallend verschwendisch lebte und ausser einer im Beginne der Gravidität befindlichen Braut kein Anhang gefunden wurde. Holzapfel hat bis heute, obwohl in offenkundigster Weise dieser Diebstähle überführt, sie hartnäckig geleugnet; ebenso bestritt er, was weiterhin die Voruntersuchung zu Tage förderte, dass er sich in der Lehrzeit zu Nordhausen mehrerer kleiner Diebstähle und (nach einem Verweise) einer Brandstiftung schuldig gemacht habe.

Die Vertheidigung erhob den Einwand der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten, die aus der That selbst schon herzuleiten und nach Mittheilungen aus der Heimath des Holzapfel höchst wahrscheinlich sei, beantragte vor Ansetzung einer öffentlichen Verhandlung den Geisteszustand des Angeklagten ärztlich untersuchen zu lassen und schlug ihrerseits als Sachverständige die Herren Professoren Liman und Westphal vor. Das Gericht gab diesem Antrage nicht Folge, sondern setzte einen öffentlichen Termin an, wozu als ärztliche Sachverständige ausser den beiden zuständigen Gerichtsärzten, d. h. den Herrn Kreis-Physicus und Medicinal-Rath Dr. W. sowie dem Verfasser, auch die genannten beiden Professoren und der von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Professor Dr. Skrzeczka vorgeladen wurden. Ausserdem waren noch zur mündlichen Vernehmung betreffs des früheren Gesundheits-Zustandes des Angeklagten dessen Eltern und Tante, der Hausarzt und ein Stadtrath aus dem Thüringischen Heimaths-Städtchen vorgeladen und erschienen.

Die öffentliche Verhandlung fand am 16. October statt. Die Anklage spitzte sich dahin zu, dass Holzapfel in der Absicht, in den Besitz einer grösseren der Frau Z. gehörigen Geldsumme nach Hinweigräumung derer, welche ihn am wirksamsten am Raube hindern konnten, zu kommen, sich des Mordes und Mordversuches schuldig gemacht habe. Nach Verlesung der Anklage wiederholte Holzapfel lediglich seine früheren Aussagen, leugnete in frechster Weise auch die zur Sprache gebrachten, aber nicht in die Anklage mit hineingezogenen Diebstähle und brachte, als die bei ihm vorgefundenen, notorisch durch Entwendung in seinen Besitz gelangten Gegenstände ihm vorgelegt wurden, eine unwahrscheinliche Ausrede nach der anderen vor, so dass mehrfach die Heiterkeit der ungewöhnlich zahlreichen Corona erweckt wurde. Es wurde nun zur Vernehmung der Angehörigen geschritten und zwar mit den Eltern begonnen. Von dieser Zeit an hielt der Angeklagte, welcher bis dahin sicher geantwortet und den Richtern fest in's Gesicht geblickt hatte, das Auge auf den Boden gerichtet. Der Vater, Bäckermeister in W., machte die ausführlichsten Angaben, welche sich in Folgendem zusammenfassen lassen:

Mein einziger Sohn Franz war bis zu seinem 7. Lebensjahre mit Ausnahme eines mässigen gastrischen Fiebers gesund, vom 7 bis 14 Jahre bekam er häufig Anfälle, in Folge deren er während der Nacht aufsprang, schrie und

in der Stube herumlief; diese Anfälle wiederholten sich im Jahre mitunter 4 bis 5 mal. Mehrmals, wenn mein Sohn sich in einem solchen Zustande befand, hat mich meine Schwägerin, welche mit Franz in einem Zimmer eines höheren Stockwerkes schlief, hinaufgerufen: ich fand ihn im Zimmer im Hemde umherlaufen. Ich habe keinen Arzt zu Rathe gezogen, weil, wenn ich ihn anrief: „Franz“, er wieder zur Besinnung kam und nun auch wieder in's Bett gebracht wurde. Wenn ich ihn dann, nachdem er wieder seinen Verstand bekommen hatte, fragte: „Franz, was machst Du?“ so erwiederte er nur: „Ich weiss nichts von dem Vorgefallenen.“ — Ich selbst bin von dergleichen Zufällen nicht heimgesucht, dagegen litten ein Bruder und eine Schwester von mir an Epilepsie. Mein Bruder hat in seinem 19. Lebensjahre, von epileptischen Zufällen ergriffen, seinen Vater gefasst, ihn auf einen Dünghaufen geworfen und mit einem Beile totschlagen wollen. Als ich ihm das Beil fortgenommen und hochgehoben hatte, kam er wieder zur Besinnung. Bei diesem zeigte sich die Krankheit derartig, dass er zitterte, mit den Zähnen knirschte und Schaum vor dem Munde hatte; er ist jung an Cholera gestorben. Meines Vaters Schwester war nicht richtig im Kopfe, aber nicht epileptisch, hat auch niemals Schaden angerichtet; als Beispiel ihrer Verkehrtheit kann ich anführen, dass sie Fleischbrühe, anstatt auf den Tisch zu bringen, auf den Mist warf. Dies habe ich nur gehört, denn ich war 12 Jahre alt, als sie, über 50 Jahre alt, starb. Ein Sohn des Bruders meines Vaters hatte auch seine fünf Sinne nicht zusammen: z. B. hatte er einen Schiebekarren voll Runkeln holen sollen; als er hinkam, wusste er nicht mehr, was er holen sollte. Ein Kind dieses soeben genannten Vetters, jetzt etwa 20 Jahre alt, hat im vergangenen Jahre an Epilepsie gelitten. Ich habe sie selbst in einem solchen Anfalle gesehen.

(Auf Befragen von Sachverständigen): Einmal hat mein Sohn die Hände zusammengeballt, ein andermal gekreischt. Er schrie dann: „Tante, Tante, oder: Vater, Vater, sie wollen mich kriegen.“ Ich habe ihn nach dem 18. Lebensjahre nochmals gefragt, ob diese Zufälle einmal wieder eingetreten seien, was er jedoch verneinte. Ich wüsste nicht, dass mein Sohn Ohnmachten, Schwindel oder derartiges gehabt hat. —

Die Mutter des Angeklagten schildert dessen nächtliche Anfälle wie der Vater, giebt auch noch an, dass er im ganzen etwa 20 bis 24 Mal in solchen Zustand verfallen sein mag; immer sollen sie nur vor Mitternacht eingetreten sein. Das letzte Mal war er noch nicht 14 Jahre alt; in den zwei darauf folgenden Jahren zu Hause hat er an dergleichen Zufällen nicht gelitten, aber ihre 10jährige Tochter leidet jetzt an den nämlichen Anfällen; an der Schwester ihrer Mutter hat die Zeugin selbst einmal epileptische Zufälle gesehen, in Folge deren sie von Knaben, da der Lehrer mit ihr nichts anfangen konnte, aus der Schule nach Hause gebracht wurde.

Ein Zeuge, der früher in der Heimath des Angeklagten dessen Familie kennen gelernt hatte und nun als Heilgehilfe in Berlin lebt, sagte aus, dass Holzapfel zu Hause solche besprochenen Anfälle gehabt hat, und Zeuge selbst hat beim Bruder des Holzapfel senior „schreckliche Anfälle mit Schaum vor dem Munde, und Wüthen gegen Vater und Mutter“, ausserdem auch bei der Tante des Angeklagten (väterlicherseits) Schwachsinn und epileptische Anfälle beobachtet.

Der vorgeladene Stadtrath bezeichnet es als Stadtgespräch im Heimaths-orte, dass der Bruder des Holzapfel senior epileptisch gewesen; von dessen Anfällen gegen den Vater ist ihm nichts bekannt; beide Schwestern des Angeklagten sollen gesund sein.

Die Schwester der Mutter des Angeklagten, welche bis zu seinem 15. Lebensjahre mit ihm im selben Bette geschlafen hat, schildert die Anfälle, von welchen er mehrmals auch Abends, auf dem Stuhle im Zimmer schlafend, soll ergriffen worden sein, ebenso wie die zuerst vernommenen Eltern. Auf Befragen eines Sachverständigen theilt sie mit, dass sie ihn einmal im 12. Lebensjahre auf dem Boden liegend, am Munde blutend vorgefunden habe; seine 10jährige Schwester soll seit 3 bis 4 Jahren an ähnlichen Anfällen leiden.

Der Hausarzt der Familie hat den Angeklagten wohl an Hydarthros 8 bis 14 Tage behandelt und weiss von der Epilepsie und dem Schwachsinn der Verwandten des Angeklagten, aber gar nichts von einer ähnlichen Erkrankung des jungen Holzapfel, wiewohl die Mutter kurz vorher behauptet hatte, dass sie mit dem Arzte deshalb gelegentlich Rücksprache genommen und dieser sie auf die Pubertäts-Entwicklung vertröstet haben soll.

Darauf wurde auf Wunsch der Sachverständigen noch der Augenzeuge Sch. vernommen, dessen Aussagen nicht von seinen früheren abwichen; wir kommen noch ausführlich darauf zurück.

Nun wurde den fünf Sachverständigen die Frage vorgelegt, ob sie im Stande wären, gleich im Termine selbst ihr mündliches Gutachten über den Geisteszustand des Angeklagten abzugeben; sie verneinten es einstimmig, indem sie eine vorgängige Exploration ihrerseits für unerlässlich erklärten. Den Antrag der Vertheidigung, die Sache zu vertagen, erhob der Gerichtshof zum Beschluss, acceptirte hernach auch den Vorschlag eines der Sachverständigen, den Angeklagten behufs der Untersuchung seines Gemüthszustandes nach der Charité überführen zu lassen. Da aber die Direction dieses Krankenhauses gegen die Aufnahme des Angeklagten erhebliche Bedenken geltend machte, so wurde davon Abstand genommen und jeder der genannten fünf Sachverständigen ersucht, zur Vorbereitung des in der zweiten mündlichen Verhandlung abzugebenden Gutachtens über den Gemüthszustand des Angeklagten die erforderlich erscheinenden Besuche im Gefängniss zu machen. Von der Einforderung schriftlicher Gutachten sah das Gericht ab.

Die fünf Aerzte einigten sich dahin, behufs der Exploration in zwei Gruppen sich zu theilen, deren jede für sich zu gemeinsamem Besuche im Gefängniss erschien; die eine bestand aus dem eigentlich zuständigen gerichtsärztlichen Personal, dem Herrn Medicinalrath W. und Verfasser, die andere aus den drei genannten Professoren. Wir haben drei Besuche gemacht.

Am 12. Januar begann die zweite öffentliche Verhandlung und nahm volle 2 Tage in Anspruch. Wesentlich Neues wurde diesmal von den Zeugen nicht zu Tage gefördert. Der Vater gab jetzt als Grund dafür, dass er von den nächtlichen Zufällen des Sohnes nichts dem Arzte oder anderen erzählt habe, an, dass er lediglich das Stadtgekläsch gefürchtet habe. Der frühere Lehrherr des Angeklagten in Nordhausen erzählte noch, dass er bei letzterem einmal nach einem Streite eine ausserordentliche „Wuth“ beobachtet habe. Der Angeklagte wiederholte bloss seine früheren Angaben, beziehungsweise Lügen, nur war ihm die ganze Darstellung jetzt geläufiger, so dass er sie stellenweise

tonlos abschnurrte. Jetzt blickte er nicht mehr verlegen zur Erde, sondern, wenn ein neuer Belastungszeuge eintrat, warf er ihm einen wütigen Blick zu, blieb sonst kalt, lachte bei heiteren Zwischenfällen grinsend mit; als aber der Vater ihn verleugnete, stampfte er zornig mit den Füßen auf. Am zweiten Tage wurden die Sachverständigen über den Gemüthszustand vernommen; wie Eingangs erwähnt ist, sind sie zu keinem übereinstimmenden Gutachten gelangt. Die drei zuerst vernommenen erklärten, dass sie nichts Krankhaftes an dem Angeklagten wahrgenommen hätten und ein gleiches auch über den Geisteszustand desselben während der That aussagen können; der vierte erklärte ebenso entschieden die That als das Product eines Krankheits-Zustandes auf epileptischer Grundlage; dort wurde volle Zurechnungsfähigkeit, hier das gerade Gegentheil erschlossen. Ich selbst, als fünfter vernommen, hatte durch diese zu Tage getretene Meinungs-Verschiedenheit Veranlassung das folgende, ausführliche, aber jene Divergenz nicht auszugleichen fähige Gutachten mündlich vorzutragen. Ich hatte dabei mehrfach übereinstimmende sowie abweichende Aeusserungen meiner Collegen zu berühren. Die Vertheidigung beantragte nunmehr die Einholung eines Ober-Gutachtens des Königl. Medicinal-Collegii, beziehentlich der wissenschaftlichen Deputation; der Gerichtshof lehnte dies ab, „weil nach den gesetzlichen Vorschriften hierzu keine Nöthigung vorliege, im vorliegenden Falle auch kein Nutzen zu erwarten sei.“ Wesentlich mit bestimmd hat bei diesem Beschluss wohl der Umstand gewirkt, dass gerade diejenigen Mitglieder der zwei medicinischen Ober-Behörden, welche in derartigen Untersuchungssachen als Referenten zu fungiren pflegen, sich schon unter den vorgeladenen befanden.

Die Geschworenen sprachen Holzapfel schuldig und der Gerichtshof erkannte auf Todesstrafe. Der Angeklagte vernahm das Urtheil mit Ruhe, fuhr aber beim Verlassen des Sitzungssaales seine Mutter und Tante in barschen und gemeinen Worten an.

### Gutachten.

Dem ärztlichen Sachverständigen musste sich hier zuerst die Frage aufdrängen: Hat bei Holzapfel schon längere Zeit vor der That eine krankhafte Störung, Verwirrung, Schwächung der Geistes-Funktionen vorgelegen? liegt sie gar noch vor, so dass die That sich etwa als ein im Boden einer angeborenen oder früh erworbenen Hirn-Affection wurzelnder Tobsuchs-Anfall, um es kurz zu bezeichnen, darstellt? wenn nicht: ist die That als der Ausfluss einer vorübergehenden, d. h. schnell, ohne Vorboten eintretenden, keine merklichen Spuren in der psychischen Leistungsfähigkeit des Thäters zurücklassenden, krankhaften Störung der Geistes-Funktionen, etwa, wie der Angeklagte nahe zu legen versucht, als im Zustande einer pathologischen Schlaftrunkenheit, des Nachtwandelns, oder eines transformirten epileptischen Anfalls zu betrachten? oder endlich: ist gar kein medicinisches Kriterium zu finden, welches die volle Verantwortlichkeit des Angeklagten für damals und heute ausschlösse?

Die Mittel zur Beantwortung habe ich in erster Reihe aus den öffentlichen Verhandlungen, welchen ich von Amtswegen beigewohnt habe, sowie aus der Durchmusterung der voluminösen Acten, erst in zweiter Stelle aus

meinen mündlichen Unterredungen mit dem Angeklagten, welcher eine konsequente Einsilbigkeit beobachtete, entnehmen können. Für alle in unseren Betracht kommenden Gesichtspunkte ist es wichtig, einen prüfenden Blick auf die gesammte Lebensgeschichte des Angeklagten zu werfen. Hier ersehen wir gleich eine bedeutsame Thatsache: Angeklagter, am 18. Juli 1854 geboren, stammt mütterlicherseits aus einer Familie, in welcher Epilepsie und Schwachsinn mehrfach vorgekommen sind. Dies ist über allen Zweifel festgestellt: es bezeugen dies nicht bloss die Angehörigen des Angeklagten, sondern auch ein angesehener Bürger der kleinen Heimaths-Stadt, ausserdem ein Bekannter der Familie, vor allem ihr Hausarzt; einer der Verwandten soll in einem als epileptisch geschilderten Krampf-Anfälle nach Aussage des Vaters, welcher selbst gesund zu sein angiebt, auf den eigenen Vater mit Waffen losgegangen sein. Es sind diese Angaben sehr wichtig, da es allgemein bekannt ist, dass hereditäre Anlage die Quelle vieler und mannigfaltiger Geistes- und Nervenkrankheiten darstellt. Indessen darf dies Moment auf der anderen Seite keineswegs überschätzt werden; es hat hier nicht viel mehr Bedeutung als bei anderen Krankheiten, deren Keim sich gern in ein und derselben Familie fortpflanzt, wie z. B. allbekanntmassen Schwindssucht, Harthörigkeit u. a.: jedes nach gleicher Richtung hinweisende Symptom verlangt sorgsame Beachtung, aber nicht jede kleine Abnormität, in Fällen wie der vorliegende, nicht jede nervöse Anomalie ist der erste Bote eines schweren Gehirnleidens. Fraglich ist schon, ob früher solche Anomalien beim Angeklagten vorgekommen sind. Was zuerst physische Störungen anlangt, so ist nach meiner Meinung eine gewisse Vorsicht in der Verwerthung der eruirten geboten. Ich sehe natürlich von den wiederholten, bereits bald nach der That vorgebrachten Aussagen des Angeklagten selbst ab, auch schon, weil sie nur auf Mittheilungen seiner Angehörigen beruhen sollen, aber auch wir sind vor allem auf letztere angewiesen. Es steht mir nicht zu, mich des weiteren über die allgemeine Glaubwürdigkeit der Familie Holzapfel's auszulassen; in den Acten befinden sich Daten, welche sie nicht in ungetrübtem Lichte erscheinen liessen. Eltern und Tante entwarfen nun allerdings eine leidlich naturgetreue Schilderung nervöser Anfälle, welche sich Nicht-Mediciner niederen Bildungsgrades kaum erdenken konnten; aber ich erkenne in ihnen doch nur das Bild des sogenannten nächtlichen Aufschreckens im Kindesalter, wie es nach ärztlicher Erfahrung sehr häufig, wenn auch mit Vorliebe bei Kindern aus solchen „nervösen“ Familien vorkommt, mitunter als Vorläufer einer sich später erst entfaltenden schweren Gehirn-Affection, wie Epilepsie aufzufassen ist, häufiger aber auch, selbst bei Kindern, welche von Hause aus, durch ihre Abstammung, zu Geisteskrankheiten disponirt sind, mit der Pubertät spurlos schwinden. Bezuglich der Angabe der Tante, dass sie den Angeklagten einmal in seinem 12. Lebensjahre neben dem Bette am Boden liegend und am Munde blutend vorgefunden habe, kann ich die Vermuthung nicht unterdrücken, dass dies gleichsam hineinexaminiert worden ist. Sehr befreudlich erscheint es mir, dass nicht blos dem Nachbar, nein auch dem langjährigen Hausarzte, welcher doch den Angeklagten selbst an kleineren chirurgischen und inneren Krankheiten behandelt hat, gar nichts von solchen Anfällen bekannt, berichtet worden ist. Letzterer spricht sich hierüber ganz bestimmt aus, trotz einer entgegenstehenden Aussage der Frau Holzapfel und

obwohl Vater und Tante angeben, dass auch die 10jährige Schwester des Angeklagten an nämlichen Anfällen leide, wegen deren sie übrigens wiederum keinen ärztlichen Rath nachgesucht haben. Vom 13. bis 15. Lebensjahre hat nun der Angeklagte zugestandenermassen auch im elterlichen Hause an dergleichen Zufällen nicht gelitten. Späterhin hat keiner von denen, welche mit dem Angeklagten zusammengeschlafen haben und auf diesen Punkt hin vernommen worden sind, einen unruhigen Schlaf oder schlummeres an ihm beobachtet, obwohl der Angeklagte schon im zweiten Verhöre mit Entschiedenheit angab: „Ich liege alle Nächte furchtbar unruhig, ich träume immer so furchtbar wührend, als wenn mich die Leute kriegen könnten und ich schreie, aber es hört kein Mensch.“ Auch seit seiner Verhaftung ist kein mit irgend welchen körperlichen Störungen einhergehender Anfall von Bewusstlosigkeit, weder bei Tage noch Nachts, bemerkt worden.

Mir selbst ergab die Untersuchung des Körperzustandes ein geringes Zurückgebliebensein in Wachthum und Musculatur, eine sehr blasse Gesichtsfarbe, an welcher wesentlichen Theil die lange Gefängnisshaft hatte, aber keine Abnormität wichtiger Organe und keine hervorragende Neubildung, namentlich nicht des Schädels und Gesichts. Da es von einem der Sachverständigen zur Sprache gebracht wurde, so erwähne ich der Vollständigkeit halber, dass die Ohrläppchen beiderseits angewachsen sind. Ueberhaupt hat Angeklagter sowohl in Charlottenburg, wo er nahezu zwei Jahre verlebte, wie im Gefängniss ausser zeitweiligen Kopfschmerzen „namentlich bei dunklem Wetter“, keinerlei Krankheits-Symptome empfunden.

Was nun sein geistiges Verhalten anlangt, so sind die Informationen über seine Schuljahre etwas widersprechend: während der eine Communallehrer aussagt: „H. war ein folgsamer, stiller Knabe; seine Geistesanlagen waren keinesfalls gering; er ist in den letzten zwei Jahren der erste in der Classe gewesen“, erklärt hingegen der andere: „H. gehörte zu den besseren Schülern“, indessen „die Geistesanlagen standen nicht im Verhältniss mit seiner Strebsamkeit, waren vielmehr sehr geringe; er war schweigsam und persönlich feige; dabei körperlich schwach, welker Gesichtsfarbe und trüben Ausdrucks w. a. a. O.: H. besass mehr Fleiss, Strebsamkeit und Ehrgefühl als geistige Anlagen. Der Kern seines Wesens ist mir gegen Ende seiner Schulzeit in gewissen Grade unanalysirbar geblieben.“ Hiermit im Einklange befindet sich die Aussage des katholischen Religionslehrers: „H. ist bei seinen geringen Anlagen immer ein schwacher Schüler gewesen, schwach war sein Lernen, schwach sein Wissen; zu den fleißigsten und besten hat er nicht gehört. So lange er dem Schulzwange unterworfen, hat er die Kirche besucht; von Bosheit ist nicht das geringste bemerkt worden.“ Auch der Hausarzt schildert ihn von jener Zeit als einen blassen Menschen mit schlaffen Muskeln, der gegen ihn ein sehr zurückhaltendes, schweigendes Betragen bekundet habe. Schlechte Streiche hat er aber in der Heimath sich nicht zu Schulden kommen lassen. In Nordhausen, wo er als Lehrling etwa 1½ Jahre verlebte, war er Anfangs ganz gut und folgsam, erst nach Zerwürfnissen hat er sich als „ein heimtückischer und boshafter Mensch gezeigt, wurde unfolksam, widerspenstig, mitunter war er excentrisch“; er kam dort, wie erwähnt, in dringendsten Verdacht von Diebstählen und Brandstiftung. In seiner Charlottenburger Stelle, welche er nach dreimonatlicher Erholung in der Heimath antrat, zollte

ihm der inzwischen verstorbene Principal mehrfach Lob wegen seiner Artigkeit, Willigkeit und Bescheidenheit, auch die jetzige Leiterin des sehr belebten Geschäftes fand ihn recht fleissig und gewandt, er hat sich dort ganz gut aufgeführt und nur seit kurzer Zeit vor dem Morde, seit dem dringenden Verdachte schwerer Diebstähle, konnte er der Principalin nicht in die Augen sehn; nun war sein ganzes Wesen unruhiger, auch seine Gesichtsfarbe blasser. Ein väterlicher Freund in Charlottenburg, welcher ihm erst die besten Zeugnisse ausgestellt hatte, zog sich von ihm zurück, da er sich hier eines Uhren-Diebstahls im höchsten Grade verdächtig gemacht hatte.

Aus Holzapfel's Briefen konnte ich keine krankhafte Anlage in der Gemüths- und Willensphäre herauslesen; mit seiner Charlottenburger Condition schien er zufrieden, namentlich tritt in seinen Schriftstücken eine unleugbare Anhänglichkeit, Aufmerksamkeit, ja geradezu Zärtlichkeit für die Seinen zu Tage; er theilt ihnen alle, selbst kleine Erlebnisse mit, schreibt sogar von den Diebstählen im Z.'schen Hause, die auch ihn betroffen haben sollen; noch am 15. März 1873 geht ein zärtlicher Glückwunsch-Brief zu des Vaters Namens-tage ab; auch muss ich gleich hier hervorheben, dass, während er sonst bei unseren Unterredungen keine Miene veränderte, er doch, als ich ihn gelegentlich fragte, warum er im ersten öffentlichen Termine bei Gegenwart seiner Eltern nicht einmal die Augen aufgeschlagen habe, in Thränen ausbrach und schluchzend nur die Worte: „Ich habe die Leute nicht mit Willen erschossen“ vorbrachte. Ueberhaupt ist es mir aufgefallen, dass er die Namen der Erschossenen nicht gerne oder fast immer nur mit leiser Stimme, stockend aussprach. Bei der zweiten Verhandlung hat er dann allerdings den Angehörigen gegenüber eine jähzornige Gemüthsart bekundet, wie sie besonders bei schweren Nervenleiden oder an deren Pforte zu finden ist. Eine geistige Schwäche krankhafter Art konnte ich bei unseren Unterredungen nicht wahrnehmen. Zuerst schien er an den Versuch derselben heran gehen zu wollen, indem er nicht recht wissen wollte, welches Jahr wir schreiben, an welchem Datum die Mordthat geschehen u. dergl.; auf Ermahnung liess er davon ab, erzählte seine Lebensgeschichte ziemlich flüssend, gestand zu, dass ihn, falls von keiner Seite seine Angaben Glauben finden würden, Strafe erwarte, „die er sich gefallen lassen müsse“; welche Strafe Mörder erwarte, wollte er nicht wissen. Sein Gedächtniss war, mit Ausnahme der näheren Umstände der That, worauf wir noch zurückkommen, sowohl für die frühere wie für die jüngste Vergangenheit, für seine Privaterlebnisse wie für Ereignisse öffentlichen Gesamt-Interesses in keiner Weise alterirt. Der öffentlichen Verhandlung im October war er in ihrem ganzen Verlaufe mit Aufmerksamkeit und Verständniss gefolgt, und dabei war es interessant, dass er, der sich einerseits der für ihn gleichgültigsten Zwischenfälle vollkommen erinnerte, andererseits aus der verlesenen Anklage und den Aussagen des Sch. die Momente, welche sich für ihn günstig erweisen konnten, wie die während der That von ihm gesprochenen Worte von den „Männern, welche auf dem Hofe ständen“ (s. w.), Aussagen der Verwandten, vorbrachte, doch sich der übrigen, ihn gravirenden Umstände nicht so klar entsinnen konnte; hernach trat aber offen zu Tage, dass er auch alles andere, selbst das mehrmalige Lachen der Zuhörer und dessen Veranlassung, die Unwahrscheinlichkeit seiner Ausflüchte, namentlich bezüglich der Diebstähle, sehr wohl im Kopfe hatte. Gerade von der Ange-

legenheit der medicinischen Sachverständigen wollte er nichts wissen, den Zweck unserer Besuche, die Bedeutung unserer Aussagen für sein Schicksal nicht kennen, wie überhaupt die Erwiederung: „das weiss ich nicht“ auf für ihn verfängliche Fragen in unseren Unterredungen vielfach wiederkehrte. Auf meine Frage: ob er sich kopfleidend oder geisteskrank fühlte, antwortete er stets verneinend. Im übrigen waren seine Entgegnungen, namentlich in den Audienz-Terminen schlagfertig und bekundeten eine ziemlich rasche Gedankenarbeit: nachdem ihm z. B. vom Vorsitzenden vorgehalten worden, dass er doch für einen der (von ihm gestohlenen) Gegenstände einen auffallend niedrigen Preis gezahlt haben wolle, nennt er bald darauf bei einem anderen eine verhältnissmässig hohe Summe; ist schnell fertig mit der Antwort, dass er bei der Braut immer Handschuhe getragen, diese also seinen (ebenfalls von ihm gestohlenen) Ring nicht habe sehen können. Aus der Unwahrrscheinlichkeit dieser von ihm vorgebrachten Ausflüchte etwa eine krankhafte Schwäche der Geistes-Funktionen herauslesen zu wollen, erscheint mir mehr als gesucht, sehen wir doch, wie unzweifelhaft geistesgesunde Individuen, noch dazu, wenn, wie Angeklagter, im jugendlichen Alter und noch nicht mit der Schlaueit der Gefängniss-Bevölkerung bekannt, um die gesetzliche Strafe von sich fernzuhalten, die unglaublichsten, widersinnigsten Dinge vorbringen, ja mit solchen gerade zu imponiren glauben.

Kurzum, ich habe nicht nur keine ausgebildete Geisteskrankheit, sondern auch keine krankhafte Schwäche der psychischen Thätigkeit wahrnehmen können, welche eine plötzliche Explosion mit heftigen Gewaltthätigkeiten erklärt; ist die That in einem krankhaften Geisteszustande verübt, so würde es sich um einen im Leben des Angeklagten bisher isolirt dastehenden Krankheitsanfall handeln; aber auch hiervon habe ich mich nicht recht überzeugen können.

Dass Umstände, welche die Entstehung solcher Zufälle transitorischen Irrsinns begünstigen, bei dem Angeklagten näher als bei anderen liegen, leugne ich nicht; es gehören hierzu die hereditäre Krankheitsbelastung und die eigene Erkrankung im kindlichen Alter; sie können aber allein in keiner Weise massgebend sein.

Betrachten wir ihn nun in den letzten Stunden vor der That, welche Kameraden traf, mit denen er nie einen ernsten Streit gehabt hatte, so haben die vielen Zeugen nichts auffälliges an ihm wahrgenommen; auf „das eigenthümliche, unheimliche Lächeln und den unangenehmen Gesichtsausdruck“, welchen Frau Z. vorübergehend an ihm bemerkt haben will, mag ich nach keiner Richtung hin grosses Gewicht legen; am Abende fand sie ihn anscheinend heiter; den übrigen Hausgenossen, welche ihn kurz vor dem Schlafengehen beobachtet haben, ist nichts bemerkenswerthes aufgestossen. Seiner Braut ist er zur Abendstunde etwas angetrunken vorgekommen; dies und die Worte des Angeklagten selbst: „er empfand Kopfweh, war müde, will, als er zu Bette ging, etwas betrunken gewesen sein“, verdienen hier Berücksichtigung; wird doch das Gehirn solcher nervös disponirten Individuen durch Alkohol auffallend heftig gereizt und gehört ja vorangegangener Alkohol-Excess speciell zu den Entstehungsursachen krankhafter Wutanfälle zur Nachtzeit oder beim Erwachen; und andere Ursachen für einen besonders tiefen Schlaf liegen hier nicht vor. Indessen ein Alkohol-Excess war hier nicht

vorhanden. Wir erfahren theils aus seinen, theils aus Sch.' Aussagen, dass Angeklagter in der Zeit von  $4\frac{1}{2}$  bis etwa  $8\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags 5 Seidel getrunken hat; mit Sch. zuerst 2 Seidel Bockbier, etwa  $\frac{1}{2}$  Stunde hernach beim Abendbrot 1 Seidel, darauf allein in einem anderen Schanklocal 2 gewöhnlichen Lagerbiers, wonach ihn die Braut erst gesprochen hat. Er sagt: „ich hatte gerade genug.“ Doch war der Angeklagte an allabendlichen Biergenuss gewöhnt und auch von dem schwereren Bockbier giebt er zu wiederholentlich damals in der Osterwoche getrunken zu haben, ohne dass unangenehme Consequenzen daraus erwachsen wären; auch ist zu bedenken, dass Angeklagter in dem zweistündigen Zeitraume, welcher zwischen dem letzten Seidel und dem Schlafengehen verstrich, auf der Strasse im Gespräche lustwandelt und gerade der Aufenthalt in frischer Luft erfahrungsgemäss die Wirkung des Wein-geistes zu schwächen, abzukürzen vermag. Uebrigens fiel die That in den anderen Morgen, wo selbst ein kleiner Rausch hätte bereits verwunden sein können.

Soweit vor der Katastrophe. Diese selbst müssen wir nach den Angaben des Angeklagten noch in zwei Abschnitte zerlegen, deren Grenze der Kampf um die Waffe und hiermit die Wiederkehr seines Bewusstseins bildet; von dem ersten Abschnitt will er gar nichts in Erinnerung haben; im Moment der Entreissung des Revolvers will er aus einer ihn überfallen habenden Schlafrunkenheit erwacht sein. Voranschicken muss ich, dass in keiner der beiden Perioden vom Nervensystem ausgehende, physische Krankheits-Symptome, weder leichtere wie Zittern, Ohnmacht, Schwindel, noch gar Krämpfe, Ermattung, Erschöpfung wahrgenommen worden sind. Das Hauptgewicht für unsere Beurtheilung des Zustandes, in welchem sich der Angeklagte in jenem ersten Abschnitte befand, fällt auf die psychisch-medicinischen Kriterien der von ihm vollbrachten Handlungen. Gegen die Annahme einer krankhaften Explosion etwa epileptiformer Art sprechend ist schon der Umstand, dass in jenem ersten Stadium ein zweck- und planloses „blindes“ Wüthen nicht zu Tage tritt. Die Scene, wie sie der einzige überlebende Zeuge Sch. schildert, eine Persönlichkeit, welche, wenn sie auch durch die Eigenthümlichkeit ihres Verhaltens bei den Mordthaten überraschen mag, doch schon durch die stete Uebereinstimmung aller ihrer Aussagen vollen Glauben verdient, spielte sich wie folgt ab:

Holzapfel, in der Thür stehend, schiesst den seiner Rechten zunächst liegenden, übrigens auch kräftigsten Schlafkameraden Fl. in den Kopf, wendet sich, unbirrt durch das erwachenden Sch.'s Woite: „Franz, Franz, Sie schiessen uns ja alle todt“, zu Sch., welcher schnell hinter einander zwei nach dem Kopf gerichtete Schüsse erhält; dreht sich noch einmal nach Fl. um, welchen er trotz der schweren Verletzung im Bette aufrecht sitzend findet und streckt ihn mit einer zweiten Kugel hin; wonach der letzte Zimmergenosse, der auch schon durch die Schüsse wach gewordene Hausdiener St., die Kugel in die Stirn erhält. Sodann, da das Pistol völlig oder fast ganz entladen ist, geht er, oder richtiger wohl, geht er wieder in den Vorboden, wo ihn der nach-kommende Sch. am Tische am Revolver handtierend findet; keine Spur von Wuth und Aufregung; auch Sch. hat kein verändertes Benehmen am Angeklagten, nachdem er geschossen hatte, bemerkt.

In der Mehrzahl der Fälle von nächtlicher, schlaftrunkener Wuth liegen

ihnen ängstliche Träume zu Grunde, welche als Wahnvorstellungen von Verfolgung, Angriff, Gespenstern u. dergl. in den wachen Zustand hinüberwandern und hier heftige Muskelaktionen behufs Abwehr der geträumten Gewalt auslösen. Merkwürdigerweise hat Angeklagter vor der That und hernach wiederholentlich angegeben, in einer der vorhergehenden Nächte einen derartigen Traum gehabt zu haben und mit genauer Noth einem ihm dadurch aufgedrungenen Mordversuche entgangen zu sein; damals will er beim Ergreifen des Revolvers aufgewacht und noch in Aufregung über den Traum nebst seinen möglichen Consequenzen eine Viertel Stunde im Bette liegen geblieben sein. Von der Unglücksnacht giebt er keinen Traum an; aus seiner bald folgenden Unterhaltung mit Sch. erhellt ebenfalls nicht, dass im Traume erzeugte ängstliche Vorstellungen ihm im Bette den Revolver in die Hand gedrückt haben; dazu kommt, dass er auch nicht in oder nahe seinem Bette, sondern diesem gegenüber den ersten Schuss abfeuert; dass Aufwachen, Aufstehen und Schiessen nicht eng an einander gekettet sind, geht daraus hervor, dass er schon beim ersten Schusse das angezündete Licht in der linken Hand hält, mit einem Fuss noch ausserhalb der Schlafstube, im Vorboden, woselbst er höchst wahrscheinlich erst geladen hat, steht; dazu kommt noch die Art der Bekleidung; der Angeklagte giebt an, noch bei Wiederkehr des Bewusstseins, d. h. beim Ringkampfe, also erst recht bei der That selbst, im Hemde oder vielleicht in Hemd und Arbeitshose gekleidet gewesen zu sein; dem entgegen steht die wiederholte, apodictische Behauptung des Sch., dass Holzapfel sich schon beim ersten Schuss im Arbeitsanzeuge (Hose und Weste) befunden habe. Wenn wir nun auch nicht annehmen, dass Holzapfel voll Schreck erwachend gleich zur Abwehr erträumter Angriffe geschritten sei, so spricht dies doch nur gegen einen eigentlichen Zustand von Schlaftrunkenheit, nicht aber gegen andere transitorische Störungen des Selbstbewusstseins. Aber auch diese werden unwahrscheinlich. Zuvörderst ist er schon in jenem Stadium seiner eben verübten gewaltthätigen Handlungen bewusst; dies ergeben seine Reden. Als Sch. ihn im Vorboden eine leere Hülse, aus welcher jedenfalls die Kugeln schon abgefeuert worden, aus der Welle des Revolvers herausnehmen und vor ihm die geöffnete Schachtel mit Spitzkugeln auf dem Tische sieht, bittet er den Mörder in naiv-harmloser Weise, ihm Wasser behufs Kühlung seiner Wunden zu holen(!); da lässt Holzapfel zunächst allerdings die Worte fallen: „das könne er (H.) nicht, da zwei Männer unten ständen, welche ihn fassen wollten. Das ist mein Unglück, wenn ich hinunter gehe.“ Diese Worte erscheinen von vorn herein auffällig, und nahe liegt es, sie als den Ausdruck einer Sinnestäuschung ängstlichen Characters aufzufassen; indessen ist Angeklagter dem Sch. dabei nicht geängstigt erschienen; ich fasse sie nur als eine leere Ausflucht auf und fühle keine Nöthigung, sie als den Ausfluss einer in krankhaftem Zustande des Seelenorgans begründeten falschen Sinnesempfindung zu deuten. Nachher hat der Staatsanwalt in seinem Plaidoyer diesen Zwischenfall ganz ungezwungen und einleuchtend in der Weise erklärt, dass der Mörder den sehr simpeln Sch. erst „graulich“, ihm sein eigenes Verbleiben auf dem Boden plausibel machen und ihn selbst dort festhalten wollte. Kommt doch der Angeklagte selbst bald davon zurück und in einem Atem verspricht er, wie er überhaupt den verwundeten Sch. zu beruhigen sucht, ihm auch Wasser zu holen. Dieser

tritt nun, nachdem er sich auf Holzapfel's anfängliche Weigerung in einem schon benutzten Waschbecken vom Blut gereinigt hat, auf Holzapfel mit den Worten zu: „Wenn Du höher geschossen hättest, würdest Du mich in die Schläfe getroffen haben“; hierauf der Angeklagte: „wo ist die Schläfe?“ und als Sch. sie ihm zeigt, hält ihm Holzapfel den Revolver an die Schläfe, ohne zu schießen. Sch. ruft nun: „Freundchen, Freundchen, hüten Sie sich“, worauf Holzapfel, also der verbrecherischen Handlungen wohl bewusst, den Sch. besänftigt, „Sch. solle es nur gut sein lassen, er werde alles bezahlen, Sch. sollte nur wieder zu Bette gehen und ihn nicht unglücklich machen“; so lässt er sich auch das Licht wegnehmen und sein Bewusstsein, die Erinnerung der eben vollbrachten Unthat erscheint in diesen Augenblicken völlig klar.

Sch. kehrt nun in das Schlafzimmer mit dem Lichte zurück, aber während er noch den im Tode röchelnden Fl. rüttelt, ist auch Holzapfel wieder da und von neuem erhält Sch. einen nach dem Kopfe (Schläfe) gerichteten Schuss. Nun beginnt der Kampf, wobei es erst den vereinten Bemühungen von Sch. und St. die Waffe dem Mörder zu entreissen gelingt. Hiermit soll nun plötzlich das normale Bewusstsein des Angeklagten wiederkehren. Dieses plötzliche Erwachen aus krankhaftem Traumzustande steht wiederum nicht in Widerspruch mit der gerichtsärztlichen Erfahrung. Auffällig erscheint aber schon, dass mit der Wiederkehr des gewöhnlichen Bewusstseins beim Angeklagten jede Erinnerung an das eben vor sich gegangene, sowohl das objectiv geschehene als auch das subjectiv erlebte, gedachte, geträumte, geschwundene sein soll. Freilich kennt die ärztliche Wissenschaft seltene Fälle von gleichsam doppeltem Bewusstsein; einen solchen aber bei Holzapfel anzunehmen, dem widerspricht schon der Umstand, dass er, beim Ringen wach geworden und angeblich nun erst von dem vorgefallenen unterrichtet, nicht etwa diese Schreckenkunde unglaublich aufnimmt oder sich irgendwie bestürzt zeigt, auch nichts zur Rechtfertigung und Erklärung, am allerwenigstens etwas als Wahnsinn aufzufassendes vorbringt, sondern einfach den Revolver, angeblich um sich selbst zu erschießen, fordert und, da er ihn nicht erhält, die beiden zu besänftigen sucht, ihnen zu Gefallen das vorher ausgegangene Licht anzündet, dann aber, nachdem sie geflüchtet sind, selbst Vorberichtigungen zur Flucht trifft, in welchen er sich durch die zeitweilige Rückkehr des Sch. nicht stören lässt. Sch. trifft ihn an seinem Spinde, beschäftigt einen anderen Anzug herauszunehmen. Er geht hierbei ganz zweckmäßig vor, indem er aus dem Koffer noch Geld zur Flucht einsteckt; dass er dabei u. a. auch das für ihn so gravirende Schlüsselbund der Principalin nicht mitnimmt, ist einfach der Bestürzung eines Verbrechers zuzuschreiben, welcher wider Erwarten seinen Plan nur stückweise vollbracht und keine Möglichkeit mehr der gänzlichen Vollendung erspäht.

Wenn ich nun auch überzeugt bin, dass der Ringkampf gar keinen Markstein in der Katastrophe bildet, der Geisteszustand des Thäters vor diesem Kampfe jendenfalls kein anderer als bald nach ihm gewesen ist, so tritt doch die Frage an mich heran, ob nicht in der Zeit nach der Flucht der beiden Verletzten bis zur Verhaftung des Thäters bei diesem eine krankhafte Umnachtung oder Umdämmерung des Bewusstseins vorlag; manches im Verhalten des Angeklagten scheint zunächst wieder diese Vermuthung zu stützen. Dass

er überhaupt, obgleich er nicht vorsätzlich getötet haben will, an die Flucht denkt und herangeht, was der Schwurgerichts-Präsident gegen ihn hervorgehoben hatte, ist nicht von Belang, da auch notorisch Geisteskranke, voll derselben ängstlichen Empfindungen, welche sie zu Verbrechen getrieben haben, mit oder ohne dunkle Erinnerung derselben dem Orte der That enteilen. Aber Holzapfel, anstatt möglichst schnell davonzueilen, stürzt erst noch mit blutbefleckten Kleidern auf den Hof, geht hier auf und ab und lauscht nach den Vorgängen im Zimmer der Principalin; fast wäre man versucht, hier wieder an eine Hallucination ängstlicher Art zu denken. Indessen hatte er nicht alle Ursachen auf etwaige Geräusche, Unruhe u. dergl. zu achten? wusste er doch kaum, wohin die Verletzen geflüchtet. Das Ergreifen irgend eines Gegenstandes wie Schaufel u. dergl. konnte ebenso zur Abwehr eines geträumten wie eines in klarem Bewusstsein erwarteten Angriffs dienen. Für ersteres scheint fast die in seinem ersten Verhöre vom 14. April v. J. erscheinende Angabe: „ich war so furchtbar wührend“ zu sprechen; dass diese Wuth aber eine krankhafte gewesen, dafür fehlt mir der Anhalt. — Man sieht ihn nun wieder auf den Boden hinaufrennen, alsdann im Ausgehenzuge, noch mit der brennenden Cigarre im Munde, herunterkommen und wie eine Zeugin sich ausdrückt, „ganz gemüthlich“ auf dem Hofe herumgehen. In diesem Verhalten und in dem Umstände, dass er, wie er selbst angiebt, sich um das erste Opfer seiner Schüsse, den im Todesröheln daliegenden Fl. gar nicht kümmert, könnte man wieder die Symptome einer Sinnes-Verwirrung erkennen, da sonst seine sittliche Führung bis dahin keinen Beweis einer so ungewöhnlichen Rohheit oder Gemüths-Verwahrlosung gegeben hatte, und gerade nach Gewalthärtigkeiten, welche in krankhaftem Geisteszustande verübt sind, die Thäter oft eine wahre Befriedigung zu erkennen geben; letzteres ist auch bei solchen Unglücklichen leicht erklärlich, haben sie sich doch ihrer vermeintlichen Angreifer erledigt und fühlen sie sich nun momentan von ihren krankhaften Depressions-Empfindungen und Vorstellungen erlöst. Aber der Angeklagte hat nicht blos während und bald nach der That eine solche Entseitlichung bekundet. Schon als ich mich das erste Mal, bei der Recognoscirung des Sch. und an der Leiche des gemordeten St. ihm gegenüber befand, habe ich kein Zeichen mitleidiger Theilnahme wahrgenommen; dabei zeigte er etwa keine dem Arzte verdächtige Apathie; auch in der Voruntersuchung, in den öffentlichen Terminen, in unseren Unterredungen hat er nie eine Regung reuevollen Bedauerns über das Unheil, welches er angerichtet, kund gegeben. Auf mein eindringliches Reden kam einmal nur die kurze tonlose Antwort: „Ja, es thut mir leid, dass ich die Leute erschossen habe.“ So fand ich ihn damals wie heute: kalt aber nicht stumpf. —

So sehen wir ihn in der mondbeglänzten Unglücksnacht ganz ruhig, nachdem er sich einige bessere Kleidungsstücke angelegt hat, andere auf dem Arme tragend, in den Hof wieder herunterkommen, sich im Garten völlig ankleiden und unermüdet durch die heftigen Eindrücke, welche Seele und Leib, der selbst beschädigt, erlitten haben, einige Schwierigkeiten, welche sich der Flucht entgegenstellen, mit leichter Mühe überwinden. Wichtig ist nun, dass Holzapfel auf der Flucht Erinnerung an die Mordthat hat, denn er erzählt an zwei Orten unprovocirt, dass in der verflossenen Nacht zwei seiner Kameraden in Charlottenburg erschossen seien und er vergeblich beim dortigen

Polizeibureau geklingelt habe. Freilich kann die Thatsache, dass er selbst davon erzählt, wodurch er doch die Entdeckung seines Verbrechens fördern muss, in der That auch der Budikerfrau um so auffälliger wird, als er überdies für Waschwasser jeden Preis zu zahlen sich erbietet, auf eine gewisse Verwirrtheit hinweisen; dass diese aber eine pathologische gewesen, ist durchaus nicht nöthig anzunehmen. Sehen wir doch, wie in socher Lage auch geistig gesunde Verbrecher in dieser Weise ihr gedrücktes Gewissen ein wenig zu erleichtern suchen und von diesem Gesichtspunkte aus verliert auch die bei der Weigerung der Wirthin, ihm das verlangte zu bringen, vom Angeklagten hervorgebrachte Aeusserung: „Sie denken wohl, ich bin auch so einer“, manches von ihrer Sonderbarkeit. Dass er zu jener Zeit von dem vorgefallenen eine mehr als oberflächliche Erinnerung hat, beweist außer jenen seinen Erzählungen auch der Umstand, dass er sein Entweichen durch Scheeren des Bartes und Kürzung des ohnehin schon kurzen Kopfhaares befördern zu lassen bestrebt ist. Gegen die Annahme eines praemeditirten Verbrechens und eher für einen gleichsam plötzlich über ihn gekommenen Mordantrieb könnte weiterhin sprechen, dass er erst beim Barbier, nach einer Angabe, nach dem nächsten Bahnhofe, nach einer anderen, nach dem Frankfurter Bahnhofe sich erkundigt; indessen, auch dies ist nicht von Bedeutung, denn auf ein derartiges Misslingen des Planes war er nicht gefasst und bei seinem niederen Bildungsgrade und der Unbekanntschaft mit der Wirksamkeit unserer Organe der öffentlichen Sicherheit glaubte er sich damit begnügen zu können, nach dem Charlottenburg entgegengesetzten Stadtviertel Berlin's zu gehen und von hier, soweit seine Mittel erlaubten, zu fliehen. In seinem zweiten Verhöre gesteht er, dass er glaubte: „in Frankfurt kriegen sie Dich nicht, nach der Heimath war es zu weit.“

In Frankfurt angekommen, weiss er ganz wohl, dass er sich auf die Herberge zu begeben hat, um Unterkommen und Arbeit zu finden, nennt aber dem ihn engagirenden Bäckermeister G. aus L. seinen Namen und seine bisherige Stellung ganz richtig, obwohl dies doch wiederum zu seiner Entdeckung beitragen muss. Auf meine Frage bezüglich dieses Zwischenfalls erklärte er nur kurz, „er konnte doch keinen falschen Namen nennen“, als ob er vor diesem schon so geringfügigem Vergehen zurückschreckte, „auch hätte er zu jener Zeit die Sache ganz vergessen“, deshalb auch nicht das Bedürfniss gehabt, sich bei irgend einer Behörde zu melden. Allerdings widerspräche es der Erfahrung nicht völlig, dass das noch leidlich erhaltene Gedächtniss einer kurz vorher in krankhaftem Geisteszustande verübten That bald einer völligen Amnesie Platz mache, indessen ist diese beim Angeklagten damals nicht vorhanden gewesen: denn als er am Tage hernach in L., wo er sich nach Aussage des G. in kaum 24 ständigen Aufenthalte munter und thätig, durchaus nicht gedrückt in seinem Wesen zeigte, so dass sein Benehmen ganz gut gefiel, verhaftet wird, gelten seine ersten Worte seinem Befremden schon entdeckt zu sein: „ja“, meint er, „meine Herren, ich bin betrunknen gewesen“; aber bald danach führt er die Schlaftrunkenheit in's Treffen und ist sich seitdem in seiner Darstellung der Katastrophe treu geblieben. —

Soweit mussten wir den Thäter und seine Handlungen nach dem blutigen Vorgange verfolgen; unser Urheil über sein Verhalten seit jenem Tage ist in früherem schon enthalten. Soll ich aber das über die That selbst gesagte

zusammenfassen, so muss ich mich dahin aussprechen, dass das Bild derselben in manchen ihrer Züge allenfalls eine entfernte Äehlichkeit mit bisher bekannt gewordenen Fällen von krankhafter Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, larvirter Epilepsie und ähnlichen Zuständen von transitorischem Irresein darzubieten scheint, dass aber dennoch in diesen und im übrigen sich ungezwungen das Gepräge eines im geistig freiem Zustande geplanten und ebenso ausgeführten Verbrechens erkennen lässt. Wolte ich selbst zugeben, dass die rein medicinischen Wahrzeichen allein in diesem complexen Falle zur sicheren Entscheidung, dass wirklich § 51 des Strafgesetzbuches hier keine Anwendung finden kann, nicht ausreichen dürften, so beanspruchen die rein psychologischen Kriterien hier um so mehr Bedeutung, und da finden wir denn gewichtige Thatsachen, welche eine praemeditirte Missethat erweisen. Holzapfel war schon Verbrecher als er an die Mordthat heranging; schon lange hatte er das Vertrauen der Herrschaft und seiner Genossen durch wiederholte Entwendungen getäuscht, jetzt drängte es ihn zu entscheidender That; der Verdacht hatte endlich auf ihn allein sich concentrirt und war geäussert worden; schon mochte er die Bestrafung im Anzuge ahnen; dazu kam, dass er gerade jetzt viel Geld der Principalin schuldete und der Zahltermin nahe bevorstand; endlich wusste er auch, dass sie gerade damals zur Zeit des Pferdemarktes viel Geld bei sich hatte; so reifte in ihm der Entschluss, sich auf gewaltsamste Weise in Geldbesitz zu bringen. Motiv wurde also Beraubung, vielleicht auch Ermordung der Principalin, nach Tötung derer, welche allein es verhindern konnten. Auf Vorbereitung weist die zeugeneidlich erwiesene Thatsache hin, dass der Klingelzug vom Schlafboden zum Zimmer der Principalin und der von hier auf die Strasse führende sehr geschickt ausser Function gesetzt waren. Der ängstliche Traum vor der That erscheint mir dann einfach erfunden und absichtlich erzählt, um für alle Fälle die Möglichkeit nächtlicher Wuthanfälle nahe zu legen, wie er denn auch trotz der Warnung der Braut, welcher er noch unmittelbar vor dem Morde vom Traume Mittheilung macht, das, gleichviel ob geladene oder leere, Pistol nicht vom Bette weggehängt hat. Aber allerdings liegt dann die Frage offen, ob er nicht zur Erreichung jenes Ziels viel weniger geräuschvoller Mittel als der Ermordung mehrerer Personen, mit denen er bis dahin einträchtig zusammenwirkte, benötigte? Konnte nicht der blosse Raub, ohne Personen-Beschädigung genügen? Und erscheinen nicht, selbst wenn man als zweites Motiv das Rachegefühl gegen die, welche den Verdacht des Diebstahls gegen ihn geäussert, voraussetzt, wie ja diese Empfindung ihn früher zur Brandstiftung getrieben zu haben scheint, die ausgelösten Gewaltthaten ohne Verhältniss zum psychologischen Antriebe?

Zur Beantwortung diene folgendes: Ich wiederhole, dass ich kein Zeichen eigentlicher Geisteskrankheit oder pathologischen Schwachsinsns habe wahrnehmen können; trotz eingehender Prüfung habe ich mich nicht überzeugen können, dass Angeklagter zur Zeit der Begehung der Morde in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit sich befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Demungeachtet glaube ich, dass man an sein ganzes Treiben, nicht blos an seine unsittlichen Handlungen, wie das Lügen um jeden Preis und den frühen sexuellen Verkehr, sondern auch an die verbrecherischen einen medicinischen

Massstab legen muss. Ich kann es mir nicht versagen, auf Momente hinzuweisen, welche mir als Arzt Bedenken einflössen, ob in diesem Falle das Gesetz in seiner ganzen Strenge zur Anwendung gezogen werden soll. Es sind dies die Abstammung des Angeklagten aus einer Familie, in welcher Geistes- und Nervenkrankheiten heimisch, und die Thatsache, dass Holzapfel selbst als Kind an nervöser Affection gelitten hat. Dies verursacht natürlich an sich keine Unzurechnungsfähigkeit, aber beides ist wohl geeignet auch für die Zeit nach der Pubertäts-Entwickelung eine im Vergleiche zu anderen, die von solcher nervös-constitutionellen Belastung frei sind, geringere Widerstandsfähigkeit gegen strafliche Versuchungen zu begründen. Schon die Lehrer und der Arzt seiner Kinder- und Pubertäts-Jahre berichten Abweichungen von der gewöhnlichen Kindernatur und -Entwickelung. Als er sich aber dann frei von strenger Beaufsichtigung sah, sind Antriebe zu verbrecherischen Handlungen an ihn, wie an so manchen, mehrfach herangetreten und ihn, der, nach seinen Briefen zu urtheilen, eine für sein Alter ungewöhnliche Werthschätzung dem Gelderwerbe und -Besitze beilegt, außerdem aber ursprünglich sich in auskömmlichen Verhältnissen befand, sehen wir den verbrecherischen Reizen erliegen; nach einander begeht er leichte, dann schwere Dicbstäble, welche sich auf alles erstrecken, was nur zur Befriedigung irgend eines augenblicklichen Bedürfnisses dienen kann, ferner wird er zum Brandstifter, endlich macht er sich der schrecklichen Mordthaten schuldig. So sehen wir ihn freilich wie die meisten völlig zurechnungsfähigen Uebelthäter allmälig auf der schiefen Bahn des Verbrechens hinabgleiten, aber seine Entwicklung ist eine sehr rasche und dann steht gerade die Schlusshandlung in einem gewissen Missverhältniss zum eigentlichen Endziele, welches geistig ganz gesunde Verbrecher weniger gewaltthätig und dadurch vielleicht auch mit mehr Aussicht auf Erfolg und grösserer Sicherheit vor Entdeckung zu erreichen wohl vermocht hätten.

Schliesslich möchte ich noch in Berücksichtigung mehrfacher ausserhalb des Gerichtssaales vernommener Aeusserungen erwähnen, dass, wenn dieselben Momente, welche nach meinem ärztlichen Ermessen, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen zuließen, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bei Holzapfel dürften annehmen lassen, auch näher als bei anderen die Möglichkeit legen sollten, dass im Laufe der Jahre unter den wachsenden Gemüthseindrücken und Entbehrungen sich eine Seelenstörung im eigentlichen Sinne des Wortes entwölfe, dies selbstverständlich in keiner Weise mein jetziges Gutachten alterieren kann, welches ich hiermit in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalte. — —

Nach Beendigung meines mündlichen Gutachtens hatte ich noch auf Fragen des Vertheidigers zu erklären, 1) dass die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in diesem Falle einerseits die Ueberlegung, andererseits die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlungen keineswegs ausschlösse; so dann, 2) dass gerade in Hinblick auf Fälle wie vorliegender, anlässlich der Berathung des neuen Strafgesetzbuches ärztliche Vereinigungen für Einfügung der verminderten Zurechnungsfähigkeit petirten; 3) dass ein Aufspringen aus dem Bette und Umherlaufen im Zimmer mit in den Rahmen der von mir im Einklange mit anderen Sachverständigen als nächtliches Aufschrecken im Kindesalter bezeichneten Affection trete. Schliesslich hatte ich auf Bemer-

kungen der Staatsanwaltschaft noch einmal aus- und nachdrücklich zu erklären, dass die Mordthaten von Holzapfel in keinem anderen als seinem gegenwärtigen Geisteszustande verübt wurden.

---

Soweit meine Auslassungen vor Gericht, welchen ich hier Specielles nicht hinzuzufügen habe. Nach Lage der Gesetzgebung durfte ich die verminderte Zurechnungsfähigkeit, welche, wie der Vorsitzende den Geschworenen darlegte, höchstens für eine eventuelle Begnadigung, nicht für den Urtheilsspruch in Frage kommen könnte, gerade nur erwähnen, ohne mich in die Frage zu vertiefen, auch ohne in das Gebiet der moral insanity zu streifen, welche hier meiner Ansicht nach entschieden mit hineinspielt. Wenn mir nach der Verhandlung von collegialer Seite bemerk't wurde, dass zur Annahme und gerichtsarztlichen Verwerthung des „Gemüths-Wahnsinns“ der Nachweis des Schwachsinns unerlässlich sei, so möchte ich dies in aller Strenge meinerseits nur für die Fälle gelten lassen, wo man sich zur Annahme völliger Unzurechnungsfähigkeit entschlösse. Wenn unsere Gesetzgebung eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zuliesse, so hätte ich gewiss energisch für sie plaidirt und zwar hätte ich auch dann nicht etwa auf die psychologischen Absonderlichkeiten des Characters oder die Eigenthümlichkeiten in den unsittlichen und verbrecherischen Handlungen allein das Schwergewicht gelegt; gewiss wären sie mir ohne die medicinischen Momente nicht völlig durchsichtig gewesen; so aber bringe ich sie mit der hereditären Disposition und dem infantilen Nervenleiden in innere Verbindung. Den psychologischen Kriterien der That musste ich in obigem Gutachten eine besondere Bedeutung zuertheilen, wiewohl dies nach den Schulregeln der gerichtlichen Psychiatrie nur mit Vorsicht geschehen soll, indessen, waren hier nicht eigenthümlicherweise medicinische Momente, welche man sonst in's Vordertreffen führt, vorhanden, ohne für die Entscheidung den Ausschlag zu geben? —

Holzapfel ist auch heute ganz derselbe der er während der Untersuchung gewesen ist. Das Urtheil harrt der Allerhöchsten Entschliessung.\*)

Berlin, den 5. Mai 1874.

---

\*) Vergl. weiter unten Verhandlungen der Berliner medicinisch-psychologischen Gesellschaft vom 4. Mai und 1. Juni 1874.